

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/508 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen

Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Steffen Kampeter, Petra Hinz (Essen), Dr. Claudia Winterstein und Anna Lührmann

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm grundlegend zu modernisieren. Dabei sollen insbesondere die heutigen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und die relevanten betrieblichen Randbedingungen berücksichtigt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

Der Bund trägt als Halter der von der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften genutzten militärischen Flugplätze, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fallen, die Kosten für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone. Die Kostenfolgen der Gesetzesnovelle wurden auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 22. Juni 2004 für die erfassten militärischen Flugplätze auf insgesamt 75 Mio. Euro bis 95 Mio. Euro geschätzt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch gegenüber dem Referentenentwurf einige Änderungen, die zu relevanten Verringerungen der Kosten führen. Die Kostenfolgen verteilen sich für den Bundeshaushalt gemäß der Regelungen des § 9 des Gesetzes.

Für den Bereich der zivilen Flugplätze wurden auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 22. Juni 2004 die

Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm auf 614 Mio. Euro bis 738 Mio. Euro geschätzt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch gegenüber dem Referentenentwurf einige Änderungen, die auch für den zivilen Bereich zu relevanten Verringerungen der Kosten führen. Soweit Bund, Länder oder Gemeinden an Flughafengesellschaften beteiligt sind, könnten die sich aus der Gesetzesnovelle ergebenden Kostenfolgen für bauliche Schallschutzmaßnahmen zu Haushaltsauswirkungen für die öffentliche Hand führen. Grundsätzlich ist in diesen Fällen nicht auszuschließen, dass

- es mittelbar zu Mindereinnahmen durch sinkende Privatisierungserlöse,
- Mindereinnahmen durch Wegfall bzw. Minderung von Gewinnen aus Beteiligungen sowie
- Mehrausgaben durch Zuweisungen an solche Flugplatzhalter, die die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht selbst erwirtschaften können,

kommt. Da die Flugplatzunternehmen bestrebt sein werden, die auf einen Zeitraum von etwa 10 Jahren verteilten Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in wesentlichen Teilen an die Luftfahrtgesellschaften weiter zu

geben, werden substanzielle Einnahmeausfälle nicht erwartet. Längerfristig dürften die Bauverbote und Baubeschränkungen in der Flugplatzumgebung und die Maßnahmen des baulichen Schallschutzes an Wohngebäuden und schutzbedürftigen Einrichtungen im Flugplatzumland allerdings geeignet sein, in relevanter Weise zur Wahrung der Entwicklungsperspektiven des Luftverkehrs in Deutschland beizutragen. Damit dient die Gesetzesnovelle auch der Stärkung der strategischen Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftssektors, so dass zumindest längerfristig negative Beeinflussungen nicht erwartet werden.

Die Mehrbelastungen des Bundes im zivilen und militärischen Bereich werden in den jeweiligen Einzelplänen durch Umschichtungen im Rahmen der Finanzplanung aufgefangen.

Für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind die Länder zuständig. Im Rahmen des Vollzugs fallen bei den Ländern insbesondere Kosten für die Aufbereitung der vom Flugplatzhalter vorzulegenden Daten zu Art und Umfang des künftigen Flugbetriebs, für die Berechnung der Konturen der Lärmschutzbereiche und für deren kartenmäßige Darstellung an. Für die Ermittlung eines Lärmschutzbereichs auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm von 1971 entstehen derzeit nach Schätzung des bislang mit Vollzugsaufgaben betrauten Umweltbundesamtes externe Kosten von rund 20 000 Euro pro Flugplatz. Die Durchführung der Berechnungen erfolgt gegenwärtig überwiegend durch private Anbieter. Durch die Modernisierung und Erweiterung des Berechnungsverfahrens können sich die Durchführungskosten geringfügig erhöhen. Diesen Erhöhungen stehen Kosteneinsparungen durch leistungsfähigere Datenverarbeitungsprogramme und bei Computern sowie durch die Festlegung vollzugsgerechter Anforderungen an die vorzulegenden Daten gegenüber, die zu Kostenabsenkungen beim Vollzug führen, so dass von einer annähernd gleichbleibenden Höhe der Durchführungskosten auszugehen ist.

Für den Bereich der zivilen Flugplätze wurden auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 22. Juni 2004 die Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm auf 614 Mio. Euro bis 738 Euro Mio. geschätzt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch gegenüber dem Referentenentwurf einige Änderungen, die zu relevanten Verringerungen der Kosten führen. Die Kostenfolgen für die Flug-

platzunternehmen werden aufgrund des zeitlich gestuften Entstehens von Erstattungsansprüchen und darüber hinaus in Abhängigkeit von der Geltendmachung durch die Anspruchsberechtigten auf einen Zeitraum von rund 10 Jahren nach der Festsetzung des jeweiligen Lärmschutzbereichs verteilt.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Jahr 1971 haben die deutschen Flughäfen nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) einen Betrag von rund 400 Mio. Euro für aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebene Schallschutzmaßnahmen, für Schallschutz aufgrund behördlicher Auflagen und für darüber hinausgehende freiwillige Maßnahmen des Fluglärmschutzes aufgewandt.

Aufgrund der Kosten für die Erstattungen von Aufwendungen, insbesondere für baulichen Schallschutz in der neu eingeführten Nacht-Schutzzone, könnten Flughäfen, an denen in beträchtlichem Umfang Nachtflugbetrieb stattfindet, die Entgelte für nächtliche Starts und Landungen erhöhen. Dies könnte geringfügig erhöhte Preise für nächtliche Passagierflüge und für nächtliche Frachttransporte zur Folge haben. Die Preise im Luftverkehr könnten sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der dargelegten Kostenfolgen der Gesetzesnovelle zu den bisherigen Aufwendungen der Flughäfen für Schallschutzmaßnahmen für die Übergangszeit bis zum Abschluss der Erstattungszahlungen geringfügig erhöhen, da die Flughafengesellschaften bestrebt sein dürften, die Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen verursachergerecht weiter zu geben.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 29. November 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Roland Claus
Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Anna Lührmann
Berichterstatterin